Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 275.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 20. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 19. April. Der König hat dem General der Infanterie von Pape, kommandirenden General des 5. Armeekorps, das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe verliehen.

Der König hat den Divisions-Auditeur, Justizrath Simon in Bromberg zum Landrichter mit dem Charakter als Landgerichtsrath ernannt; sowie dem Appellationsgerichtsrath z. D. v. Wittken in Breslau bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Geheimer Justizrath, und dem Oberarzt an der Landirrenanstalt zu Eberswalde Dr. med. Karl August Hubert Ulrich zu Eberswalde den Charakter als Sanitätsrath verliehen.

Deutscher Reichstag.

33. Sitzung.

Berlin, 19. April, 11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Graf zu Eulenburg u. A. Der Abg. Virchow ist in das Haus eingetreten.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des § 30 des Sozialistengesetzes wird fortgesetzt.

Nachdem vorgestern der Antrag des Abg. Windthorst zu § 9 des Gesetzes, das Reichsgericht als Beschwerde-Instanz in Bezug auf das Verbot von Vereinen an Stelle der Reichsbeschwerdekommission einzusetzen, abgelehnt worden ist, erklärt heute bei Eröffnung der Verhandlung der Referent Abg. Marquardsen, daß folgerecht der analoge Antrag Windthorst zu § 13 in Bezug auf das Verbot von Druckschriften in Wegfall kommen müsse. Er wird auch vom Antragsteller sofort zurückgezogen.

Zur Diskussion steht nunmehr der bereits von der Kommission abgelehnte Antrag des Abg. Windthorst zu § 28 des Sozialistengesetzes, die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes nur für Berlin und dessen viermaligen Umkreis zuzulassen. — Ferner beantragt der Abg. Kayser den § 28 des Sozialistengesetzes zu streichen.

Referent Abg. Marquardsen: Die große Mehrheit der Kommission hat diesen Antrag insbesondere deshalb abgelehnt, weil sie ein solches privilegium odiosum für eine einzige Stadt nicht beschließen zu dürfen glaubte. Es ist noch ein weiterer Gesichtspunkt bei dieser Sache, den ich nicht näher erörtern will, der aber wohl verstanden werden kann, weshalb es nicht angemessen scheint, gerade einzig und allein die Residenzstadt hier zu bezeichnen. Auch ist es von großem Werth, daß auch für andere große Städte, in denen ähnliche Gefahren auftauchen können, die Möglichkeit gegeben ist, die betreffenden Maßregeln eintreten zu lassen, ja vielleicht ist diese Möglichkeit der beste Schutz gegen den Eintritt solcher Gefahren und man müßte ohne diese Möglichkeit, den sogenannten kleinen Belagerungszustand verhängen zu können, im einzelnen Fall zu weiteren gewaltigeren Maßregeln schreiten.

Abg. Windthorst: Mein Antrag zu § 28 bezieht sich einmal auf den Umfang des Territoriums, für welches der kleine Belagerungszustand verhängt werden kann, und beabsichtigt ferner eine Einschränkung der Personen, welche auf Grund dieses Paragraphen ausgewiesen werden können. Schon bei den Berathungen im Jahre 1878 wurde fast allgemein angenommen, daß der kleine Belagerungszustand nur für Berlin beabsichtigt sei; er ist auch seitdem thatsächlich nur über Berlin verhängt worden. Ich glaube daher, daß es besser ist, ihn auf das Territorium zu beschränken, auf welches er bisher allein angewendet worden ist. Man muß derartige scharfe Maßregeln auf das äußerste Maß beschränken. Die öffentliche Ruhe und Ordnung war auch in anderen Zentren der sozialdemokratischen Bewegung eminent gefährdet, ja die Gemüther waren anderwärts noch viel aufgeregter als in Berlin, trotzdem hat man nirgends von dem § 28 Gebrauch gemacht, außer in Berlin. Man kann deshalb die ganze Sache ruhig der preußischen Regierung in die Hand geben. Der § 28 enthält in seiner Nr. 3 eine Unklarheit. Es heißt dort, daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, aus den vom § 28 getroffenen Ortschaften und Bezirken ausgewiesen werden können. Dabei ist nicht gesagt, daß die Störung der Ordnung aus sozialdemokratischen Bestrebungen hervorgehen müsse. Diese Unklarheit muß beseitigt werden, und ich beantrage deshalb, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafsordnung gerichtete Bestrebungen gefährden.

Abg. Kayser: Die liberale Partei hat es mit ihrem Gewissen vereinbar gehalten, diesem Paragraphen, dem schärfsten des ganzen Gesetzes, ihre Zustimmung zu geben und wird ihm auch heute zustimmen, obgleich neue Gründe für denselben auch nicht vom Berichterstatter angeführt worden sind. Er begründet die persönliche Unsicherheit für die Anhänger aller Parteien, bedroht jeden Bürger, der nicht im Rufe steht, die Zwecke der Regierung zu fördern, in seinem Gewerbe und seiner Existenz und erstickt alles politische Leben. Bewiesen hat das die Wahlbewegung bei der letzten Ersatzwahl im zweiten Berliner Reichstagswahlkreise. Das Gefühl der Unsicherheit hat sich aller Parteien bemächtigt, weil Jeder weiß, daß es genügt, das Mißtrauen der Polizei zu erregen, um aus Berlin herausgeworfen zu werden. Die Entstehungsgeschichte des § 28 zeigt, daß damals selbst Herr v. Bennigsen große Bedenken hatte, der Regierung das Gewaltmittel des Civilbelagerungszustandes in die Hand zu geben. Aber Preußen verlangte möglichst schneidige Gewaltmittel gegen uns, und daß der Bundesrath dem preußischen Drucke stets nachgiebt, hat ja erst die Erfahrung der letzten Tage aufs Neue bewiesen. Der kleine Belagerungszustand ist die einzige Bestimmung des Gesetzes, welche nicht allein gegen die Sozialdemokratie, sondern gegen alle Parteien sich richtet. Als vor Kurzem eine fortschrittliche Wahlversammlung in Prügelei ausartete, da hätten die dabei betheiligten Führer der Partei, die Herren Knörcke und Klotz, auch ausgewiesen werden können, da doch eine solche tobende Versammlung eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in sich schließt. Zu den vielen und immer wiederkehrenden Phrasen der Reaktion gehört auch die von der Herstellung der Ruhe und Sicherheit, auch in der jetzigen Vorlage stützt die Regierung sich darauf. Was heißt denn eigentlich Ruhe im Staate? Fürst Bismarck und Graf zu Eulenburg verstehen darunter, daß man ihre Maßnahmen nicht kritisirt und ihnen keine Opposition macht; die Steuerzahler, daß der Steuererheber nicht zu oft kommt; der Bürger, daß er nicht fortwährend durch Kriegsgerüchte beunruhigt werde; der Kapitalist, daß er nicht darin gestört werde, den Profit von seinem Kapital zu realisiren. Was heißt Sicherheit? Man kann doch nur die persönliche Sicherheit damit meinen. Die Messeraffairen und Ueberfälle haben doch wahrlich nicht abgenommen; Graf zu Eulenburg möge sich doch nur einmal in die berüchtigten Viertel Berlins begeben. Von uns ist die pesönliche Sicherheit niemals gefährdet worden, es giebt keine Partei, die Gewalt und Unrecht mehr verabscheut, wie die unsere. Wer sehnt sich denn nicht nach Ruhe? „Ruhe und Friede wünscht jeder Raubvogel, um seine Beute in Ruhe und Frieden zu verzehren". Eingriffe in das persönliche Eigenthum hat sich die liberale Partei vor allen anderen zu Schulden kommen lassen. Der Belagerungszustand soll den Aufruhr verhindern. Wäre wirklich Gefahr vorhanden, glaubt man sie damit zu beseitigen, daß man an einem Orte wie Berlin, wo 56,000 sozialdemokratische Wähler vorhanden sind, 200 davon ausweist? Nach dem Prinzipe des Polizeipräsidiums müßten, um einen wirklichen Erfolg zu erzielen, die 2800 Wähler, die neulich im zweiten berliner Reichstagswahlkreise für den Sozialdemokraten gestimmt haben, sämmtlich ausgewiesen werden. Der Beweis ist niemals erbracht worden, daß der Friede und Sicherheit in Berlin durch die Sozialdemokratie gefährdet worden sei. Schon Windthorst hat bei der ersten Berathung des Gesetzes ausgeführt, daß es eine eigene Sache um die Abmessung der Wahrscheinlichkeit einer nahe bevorstehenden Gefahr ist. Ich denke „ein ruhiges Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen". Das möge sich die Regierung merken. Wer immer Gefahren und Gespenster sieht, der muß das Gefühl der eigenen Schuld und Grund haben, einen Rächer zu fürchten. Die Ausweisungen in Berlin vermehren nur die Erbitterung und Verzweiflung der, wie ein Wild Hinausgehetzten, und ich erkläre Namens meiner Freunde, daß wir jede Verantwortung von uns weisen für irgend eine That, die einer der Ausgewiesenen in der Verzweiflung begeht. Die Absicht, die die Regierung mit dem Belagerungszustande verfolgt, wird in ihr Gegentheil verkehrt, und es liegt Grund genug vor, den § 28 des Gesetzes aufzuheben. Wo finden wir denn Aufruhr, Exzesse und Gewaltthätigkeiten? Kann die Polizei dieselben etwa in Berlin verhindern? Der Käsemacher Vallentin müßte nach diesem Prinzip auch ausgewiesen werden, denn seine Manipulationen haben zu öffentlichen Exzessen geführt. Der Paragraph hat meiner Ansicht nach nur den Zweck, der Polizei die Möglichkeit zu geben, an einzelnen Personen Rache zu nehmen und deren Existenz zu vernichten. Hat sie denn nicht auch ohne den § 28 durch das übrige Gesetz Macht genug ihre Zwecke zu erreichen? Unsere Sache kann sie mit dem Gesetze nicht treffen, nur unsere Personen. Ueber den Erfolg desselben herrschen die gröbsten Widersprüche; einmal sagt die Regierung, es hat noch keinen Erfolg gehabt, daher muß es verlängert werden; Herr v. Kardorff sagt, weil es Erfolg gehabt hat, will ich es verlängern. Auf jeden Fall heißt es: Wehe der Arbeiter-Partei! Es ist ein Glück, daß in unseren Schriften und Broschüren für die Arbeiterpartei ein geistiges Kapital für Jahrzehnte aufbewahrt ist, so daß es nicht gelingen wird, den Glauben an die Arbeitersache zu erschüttern, mögen Sie auch noch so viele Existenzen vernichten, aber „ex ossibus ultor!" Aus den vernichteten Existenzen wird unser Rächer entstehen. Die Geschichte lehrt, daß solche Verfolgungen einer Partei nur neue Kräfte für die Zukunft zuführen. Sie bringen es dahin, daß der Arbeitervater schon seinen Kindern die Erbitterung gegen die herrschenden Klassen einflößt. Die eingebrachten Amendements halte ich für unzureichend, gegen den Antrag Windthorst, die Ausweisungen nur auf die Sozialdemokraten zu beschränken, stimme ich schon aus Bosheit. Denn es würde mich sehr freuen, wenn nächstens Herr Lasker oder Marquardsen ausgewiesen würden. Wer weiß, ob nicht nächstens auch Mitglieder des Bundesraths ausgewiesen werden, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dadurch hervorgerufen haben, daß sie gegen Preußen stimmen. Unangehm mag es Preußen wohl sein, daß es mit der Maßregel des Belagerungszustandes allein dasteht. Aber wo in Deutschland hat eine Störung der öffentlichen Ruhe durch Sozialdemokraten diese Maßregel nothwendig gemacht? In Oberschlesien, wo es keine Sozialdemokraten giebt, in Zabrze, wo die Regierung Gruben hat, kommt es zu Aufständen. Obgleich es im Gesetze heißt der Belagerungszustand dürfe nur längstens auf ein Jahr verhängt werden, so beweist doch schon das Vorgehen in Berlin, daß, so lange das Gesetz bestehen wird, auch der Belagerungszustand nicht aufhören wird. Sollte es jemals zu einer gewaltsamen Explosion kommen, so tragen diejenigen die Schuld, welche die gährenden Kräfte gewaltsam unterdrücken zu können glaubten.

Bundesbevollmächtigter Minister Graf zu Eulenburg: Der Vorredner hat versucht, die Maßregeln, welche im § 28 des Gesetzes vorgesehen sind, in einer Weise zu kritisiren, welche diese Maßregeln und ihre Gründe lächerlich zu machen geeignet ist. In dieser Richtung bewegt sich hauptsächlich seine Interpretation der Begriffe von „öffentlicher Sicherheit und Ordnung" und Sie werden nicht erwarten, daß ich ihm auf dieses Gebiet folge; diese Expektorationen finden ihre Widerlegung in sich selbst. Ich kann die Erwägung und Befolgung des Spruches, ein gutes Gewissen sei ein gutes Ruhekissen, ihm selbst und seinen Parteigenossen nur auf das Dringendste empfehlen. Wird von dieser Seite gegen die Gesetze und die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht gefehlt, dann finden die Maßregeln eben von selbst keine Anwendung. Wenn behauptet worden ist, als ob von den Regierungen ein zu großes Maß von Aengstlichkeit gegen die Agitationen und Bewegungen der sozialdemokratischen Partei an den Tag gelegt werde, dann erwartet man doch zu sehr, daß die Bewegungen und Aeußerungen derselben, welche bis zum Erlaß des Gesetzes vom 21. Okt. 1878 gerade hier in Berlin stattgefunden haben, bereits der Vergessenheit anheimgefallen seien. Der Druck und der Terrorismus, welcher durch diese Agitationen auf die Bevölkerung dieser Stadt ausgeübt worden ist, lebt in ihrem Gedächtniß mit außerordentlicher Stärke fort und wird hier auch nicht vergessen werden; er hat dazu geführt, daß die große Mehrheit des Reichstags dem Gesetze zugestimmt hat. Es fragt sich, haben sich seitdem die Verhältnisse so weit verändert, daß man davon Abstand nehmen könnte, diese Maßregeln weiter in Anwendung zu bringen? Die Herren, welche so sehr gegen diese Maßregeln eifern, pflegen — und auch dem Herrn Vorredner ist es so gegangen — im Laufe ihrer Deduktionen das allerausgiebigste Material zum Beweise von der Nothwendigkeit der Fortdauer dieses Gesetzes selbst beizubringen. Der Vorredner hat in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen seiner Gesinnungsgenossen gesagt: „wir müßten ganz gesinnungslos sein, wenn wir die Agitation und das Betreiben derselben aufgeben wollten." In der Macht und, nach de Ueberzeugung der verbündeten Regierungen, in der Pflicht der Staatsgewalt liegt es, die Agitation und die Verbreitung solcher Ideen, welche sich mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht verträgt, soweit hintenanzuhalten, daß die übrige Bevölkerung ihrer Beschäftigung friedlich nachgeht und nicht beunruhigt wird. Nicht die Nichtachtung vor der Lage der Arbeiter, nicht die Geringschätzung dessen, was es heißt, wenn solche ernste Maßregeln gegen sie angewendet werden müssen, führt dazu, das Gesetz aufrecht zu erhalten, sondern die Verpflichtung, die übrigen Staatsbürger gegen die Beunruhigungen, die Drohungen und den Hohn zu schützen, welche durch solche Agitationen hervorgerufen werden. Diese Gründe sind die einzigen und ernstlichen, welche für das ganze Gesetz, so auch für die Nothwendigkeit des § 28 sprechen, der eine nothwendige Ergänzung zur Wirksamkeit der Maßregel ist, welche durch das Gesetz vorgesehen ist. Die Ansicht, daß diese Maßregel keine Wirksamkeit hätte, theile ich keineswegs. Im Gegentheil, unter voller Anerkennung, daß die Maßregel der Ausweisung eine scharfe und einschneidende ist, hat die Erfahrung bewiesen, daß sie auch eine wirksame ist. In dem Umfange, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, ist sie übrigens hier in Berlin nicht zur Ausführung gekommen, es sind nicht 200 Personen, wie der Vorredner behauptet, sondern wenig über 100 Personen ausgewiesen worden. Ich werde mich freuen über den Tag, wo es nicht mehr nothwendig ist, noch irgend eine Ausweisung eintreten zu lassen. Die Maßregel wird auch nur mit äußerstem Widerstreben zur Ausführung gebracht, und, wenn eine Freisprechung vor Gericht erfolgte, nur dann, wenn thatsächlich das ganze Verhalten der betreffenden Person von der Art ist, daß sie die Anwendung des Gesetzes rechtfertigt. Es ist ferner gesagt worden, die preußische Regierung habe ein naheliegendes Interesse, mit dieser Maßregel nicht allein zu stehen. Das Interesse und der Wunsch der preußischen Regierung geht auf das Lebhafteste dahin, daß, wenn es ihr auch schon nicht erspart werden kann, diese Maßregel anzuwenden, wenigstens das übrige Deutschland davon verschont bleiben möchte. Allein es sind Herde der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland vorhanden, welche außerhalb Berlins eben dieselben Besorgnisse und Gefahren in sich bergen, und in denen sich die Verhältnisse so zuspitzen können, daß in der That kaum andere Hilfe vorhanden ist, als die hier angewandte. Wenn nun angedeutet ist, daß in dieser Richtung von der preußischen Regierung eine Pression auf die Bundesregierungen ausgeübt werden sollte, so widerlegt sich das einfach dadurch, daß, wenn jemals die verbündeten Regierungen für die Nothwendigkeit dieser Maßregel und den Ernst ihrer Anwendung einstimmig und überzeugt gewesen, es gewiß in diesem Falle gewesen ist. Würde eine Meinungsverschiedenheit in dieser Beziehung zwischen der preußischen Regierung und einer anderen eintreten, dann würde allerdings die preußische Regierung es für ihre Pflicht halten, das Bundesglied auf ihre Meinung aufmerksam zu machen, nicht aber im Sinne einer Pression, welche der preußischen Regierung bei ihrer Stellung und bei ihrer Aktion innerhalb des Reiches durchaus fernliegt. Ich muß deshalb die Andeutungen, welche in dieser Beziehung auf das Verfahren und die Stellung der preußischen Regierung im Bundesrath wiederholt gemacht worden sind, auf das Entschiedenste zurückweisen. Daraus, daß in gemeinsamer Uebereinstimmung eine Maßregel in nochmalige Erwägung genommen ist, folgt keineswegs, daß das unter dem Eindruck einer Pression, sei es direkter oder indirekter Art, erfolgt ist. Es ist nichts als ein Beweis der bundesfreundlichen Gesinnung, welche darauf abzielt, entstandene Differenzen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Erledigung zu bringen. Nicht das Interesse, daß der Belagerungszustand auch an anderen Orten verhängt werde, ist es, welcher die Regierung bestimmt, auf die Aufrechterhaltung des § 28 Gewicht zu legen, sondern die Besorgniß, daß die Anwendung des Belagerungszustandes auch an anderen Orten nothwendig werden könnte. Daß Berlin, wie von dem Abg. Windthorst hervorgehoben ist, in erster Linie dabei in Frage kommt, weil die Interessen und Personen, die hier zu schützen sind, eine ganz hervorragende Bedeutung einnehmen, ist richtig, beweist aber keineswegs, daß solche Interessen von genügendem Gewicht nicht auch an anderen Orten vorhanden sind. Dieser Grund also spricht nicht für Aufhebung des § 28, sondern für die Aufrechterhaltung. Der Abänderungsvorschlag des Abg. Windthorst zu § 28 geht dahin, daß die Maßregel des § 28 sich nicht beziehen soll auf andere Personen, als solche, welche der sozialdemokratischen Partei angehören. Ich wünsche die Beibehaltung dieser Bestimmung nicht aus den Gründen, die der letzte Herr Vorredner angeführt hat, sondern aus dem bereits in der ersten Berathung dieses Gesetzes ausführlich hervorgehobenen Grunde, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht anders möglich wäre, als daß Personen, welche sie gefährden, ausgewiesen werden, und diese Personen können unter Umständen auch andere sein, als solche, welche der sozialdemokratischen Partei angehören. Diese Erwägungen sind damals als durchschlagend erachtet worden und ich glaube, sie sind es auch heute noch und ich sehe keinen Grund zur Veränderung des § 28. Ich bitte Sie deshalb, den § 28 unverändert anzunehmen mit Ausnahme derjenigen Abänderungen, welche Ihnen demnächst von der Kommission vorgeschlagen werden, über welche ja noch nicht diskutirt worden ist. Ich bitte Sie also, die Abänderungsvorschläge des Abg. Windthorst abzulehnen.

Referent Abg. Marquardsen: Dem Abg. Windthorst war ein Theil meiner Ausführungen bezüglich der Beschränkung dieses Paragraphen auf die Stadt Berlin nicht ganz verständlich, vielleicht weil etwas Harthörigkeit zuweilen zu einer klugen parlamentarischen Taktik gehört. Ich will mich also besser verständlich machen und sagen: es empfiehlt sich nicht einzig und allein mit Rücksicht auf noch so hochwichtige politische Situationen das Recht des kleinen Belagerungszustandes und dessen Verhängung zu geben, es kann aber wohl eine wichtige Erörterung sein, ob mit Rücksicht darauf in einem bestimmten Fall von dem Rechte dieses § 20 Gebrauch gemacht werden soll. Deshalb bleibe ich der Meinung, daß man diese allgemeine Bestimmung, wie sie der § 20 enthält, nicht aufgeben soll und berufe mich gerade darauf, daß man nur für Berlin davon Anwendung gemacht hat, daß man diese Vollmachten in den Händen, welche sie bis jetzt gehabt haben, belassen kann. In Betreff des zweiten Antrages, des Abg. Windthorst, daß das Ausweisungsrecht sich nur auf solche Personen beziehen soll, welche sich durch sozialdemokratische Agitationen gefährlich machen, kann ich mich nur auf die Ausführungen des Herrn Ministers beziehen. Ich meine, wie das Haus, als es das Sozialistengesetz beschloß, daß, wenn einmal der Boden mit Pulver bestreut ist, es ganz einerlei ist, ob der gefährliche Funken, dessen Fallen man verhindern will, blau, roth oder weiß ist. Denn wenn die ganze Situation überhaupt einmal gefährlich ist, dann kann auch eine Persönlichkeit, die nicht zur Sozialdemokratie gehört, so gefährlich sein, daß ihre Ausweisung am Platze sein könnte, und sollte die Situation so sein, daß z. B. ich eine solche Persönlichkeit wäre, so hätte ich vom Rechtsstandpunkt aus auch gar nichts dagegen zu sagen und wäre in diesem Punkte mit dem Abg. Kayser einverstanden.

Ich bitte Sie also auch in dieser Beziehung die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Kayser auf Streichung des § 28 wird mit großer Majorität abgelehnt, der des Abg. Windthorst desgleichen, der letztere gegen die Stimmen des Zentrums und der Fortschrittspartei.

Zur Verhandlung gelangt nunmehr der von der Kommission vorgeschlagene § 1: „Die im § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstages oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet. Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß § 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt."

Der Abg. Sonnemann beantragt, diesen § 1 in folgender Weise zu amendiren: „Die in § 22 Absatz 2 und in § 28 Nr. 3 getroffenen Bestimmungen werden dahin erläutert, daß dieselben auf Mitglieder des Reichstages oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten oder sich dahin begeben, keine Anwendung finden." Das Alinea 2 des § 1 soll in Wegfall kommen

Referent Abg. Marquardsen: Jetzt beginnt mein eigentliches Arbeitsgebiet. Der § 1 giebt nur die Resolution wieder, die das Haus beschloß, als es sich zeigte, daß die Auffassung der Verwaltungsbehörden über die Bestimmung des § 28 eine den Intentionen des Hauses durchaus zuwiderlaufende sei. Damals war freilich nur von der Privilegirung der Reichstagsmitglieder die Rede, weil man nur den Fall vor Augen hatte, daß gegen sie die Anwendung der Nr. 3 des § 28 in Wirksamkeit gesetzt würde. Allein in der Kommission, die Anfangs auch zunächst diesen engeren Gesichtspunkt festhielt, hat sich bald ergeben, daß es richtig sein würde, das Prinzip auch auf die Landtagsmitglieder anzuwenden. Der Schlußsatz des § 1 soll eine Lücke ausfüllen, die möglicherweise zu einem Mißverständniß führen könnte. In einer Reihe von anderen Paragraphen ist ausdrücklich gesagt, daß das Beschwerderecht nur an die Aufsichtsbehörden gehe; der Gegensatz davon wird gebildet durch die beiden Fälle, wo die Beschwerdekommission, welche eingesetzt ist, die Entscheidung hat, bei Druckschriften und der Auflösung von Vereinen. Dieser allgemeine Grundsatz, daß auf diesem Gebiet von Verwaltungspolizeimaßregeln die Beschwerde sich nur an die betreffenden Aufsichtsbehörden wenden kann, hat wohl auch Ausdruck gewinnen sollen in dem ursprünglichen § 28 Wenn dies übersehen worden ist, so hat man vielleicht daran gedacht, daß auf diesem Gebiete exzeptioneller Maßregeln des kleinen Belagerungszustandes man kaum auf den Gedanken kommen konnte, eine gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung eintreten zu lassen. Nun sind aber in letzter Zeit Zweifel darüber entstanden, ob in dem einen oder andern Staate Deutschlands durch die neue Verwaltungsgerichts-Organisation nicht eine Zuständigkeit in einem solchen Falle für das einzelne Land begründet werden könnte. Um nun der Anomalie vorzubeugen, daß in dem einen Staate die Gerichte, in dem andern die Verwaltungsbehörden entscheiden, hat die Kommission konform mit dem ganzen Aufbau des Gesetzes hier ausdrücklich vorgeschlagen: die Beschwerde geht nur an die betreffende Aufsichtsbehörde. In Bezug auf das Amendement des Abg. Sonnemann werde ich mich am Schlusse nach gehörter Motivirung desselben äußern.

Abg. Sonnemann: Mein Antrag entspricht wohl den Intentionen der Majorität des Hauses ebenso, wie denen der Minderheit. Die Kommission hat die Uebelstände beseitigen wollen, die dadurch eintraten, daß einzelnen Reichstagsabgeordneten während der Dauer der Session von der Polizei der Aufenthalt in Berlin verboten worden ist. Bei der Annahme dieses Antrages, die ja nicht zu bezweifeln ist, würde der Zustand beseitigt sein, der im Allgemeinen dem Ansehen des Reichstags nicht genützt hat. Den Intentionen der Majorität entspricht es gewiß nicht, daß den Abgeordneten, die hier ihrer Verpflichtung in einem diätenlosen Hause nachkommen, solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, ja daß sie dafür noch gerichtlich bestraft werden. Es würde auch vermieden werden, daß ein hoher preußischer Gerichtshof, ob mit Recht oder Unrecht, uns den Vorwurf entgegenschleudern kann, daß wir nicht verstanden hätten, unsere eigenen Mitglieder zu schützen. Ich fürchte aber, daß mit der einfachen Annahme des Kommissionsantrages diese Mißstände doch nicht für immer beseitigt sein möchten. Was wir zu einer Thür durch die Erläuterung des § 28 herausgebracht haben, könnte leicht auf dem Wege des § 22 wieder hineinspazieren. Der § 28 bezieht sich nur auf die in Belagerungszustand erklärten Städte, augenblicklich nur auf Berlin. Der § 22 dagegen sagt, daß gegen Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 und 20 verurtheilt sind, neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden kann. Auf Grund dieses Erkenntnisses ferner kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Hierauf bezieht sich mein Amendement; denn es könnte geschehen, daß einem Reichstagsabgeordneten in Berlin oder einem Landtagsabgeordneten in Dresden oder sonst wo der Aufenthalt durch die Polizei versagt wird, wenn er irgendwie durch das Sozialistengesetz verurtheilt worden ist. Dazu können aber ganz unbedeutende Fälle Anlaß geben. Nach Art. 17 z. B. unterliegt schon der der Bestrafung, welcher auf die Aufforderung des Polizeikommissars nicht sofort eine Versammlung räumt, die aufgelöst wird. Dasselbe kann wegen eines unbedeutenden Preßvergehens eintreten. In dieser Beziehung erinnere ich nur an folgenden Fall, der der Kommission zur Entscheidung vorlag. Ein Schriftsteller hat aus einem bereits verbotenen Blatte eine Stelle abgedruckt, des Inhalts, daß darin für das Schutzzollsystem und gegen die Manchesterschule eingetreten war. Es erfolgte darauf die Verurtheilung, weil die Stelle aus einem verbotenen Blatte abgedruckt war. Wegen eines solchen kleinen Vergehens, dem sich jeder aussetzen kann, der z. B. aus einer verbotenen Schrift von Lassalle eine Stelle zitirt, kann die Polizeibehörde dem Betreffenden den Aufenthalt irgendwo versagen. Dehnen Sie also die Einschränkung nicht auch auf den § 22 aus, so ist ihr Werk unvollständig und wir können nach einem Jahre uns wieder vor demselben Fall befinden wie heute. Einer der hervorragendsten Juristen des Hauses hat zwar eingewendet, daß man hier seitens der Kommissionsmitglieder mit Art. 31 der Reichsverfassung einen Unterschied mache. Man sage nämlich: Wir wollen die Leute, die in Untersuchung und Mitglieder des Hauses sind, schützen; aber Leute, welche gerichtlich bestraft sind, wollen wir nicht schützen. Es besteht aber absolut keine Analogie zwischen der Anwendung des Art. 31 der Reichsverfassung und dem, was im § 28 vorgesehen ist. Denn in beiden Fällen untersteht die Beschränkung des Aufenthalts nicht den Gerichten, sondern der Polizei. Wenn nun der Fall eintreten würde, daß dem Abgeordneten Liebknecht der Aufenthalt in Dresden versagt wird, weil er etwa wegen eines kleinen Vergehens auf Grund des Sozialistengesetzes verurtheilt ist, so würde gewiß der allgemeine Aufschrei derselbe wie bei dem jetzigen Verfahren sein. Dazu kommt, daß der Fall allerdings auf die Führer der sozialistischen Partei eingeschränkt ist, daß diese aber gerade die betreffenden Reichstags- und Landtagsabgeordneten sind. Gegen diesen meinen Vorschlag wird die Regierung ebenfalls nichts einwenden können, da ihre ganze Stellung zu dem Gesetze in keiner Weise tangirt wird. Auch die Gerichte können nach wie vor auf Grund des § 22 verurtheilen und bestrafen und der Ausführung der ausgesprochenen Strafe wird keinerlei Hinderniß im Wege stehen. Nur der Polizei würde die Befugniß genommen sein, einen Volksvertreter an der Ausübung seiner Pflichten zu verhindern. Ich bitte Sie also, dieses Amendement anzunehmen.

Referent Abg. Marquardsen: Ich muß auf die Aeußerungen des Antragstellers bemerken, daß diejenigen Gründe, welche ihm nach seiner juristischen Auffassung nicht überzeugend sind, in der That es ausgemacht haben, daß wir den § 22 hier nicht auch hineingezogen haben. Wir haben nicht geglaubt, daß dieser Paragraph einer Interpretation bedürfe, weil wir sagten, es liegt in diesem Falle ein Strafurtheil und es liegt eine Art Straffolge vor. Das ist etwas ganz anderes, als wenn auf Grund des § 28 aus allgemeinen Polizei- u. Verwaltungsrücksichten hier eine solche Ausweisung vorgenommen wird. Es muß ein ganz besonderes Vorgehen auf Grund dieses Gesetzes durch den Strafrichter festgestellt worden sein, es muß der Strafrichter nach den Umständen des Falles ausgesprochen haben, daß die betreffende Persönlichkeit sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, ehe die Polizeibehörde eventuell das Recht hat, eine Ausweisung gegen dieselbe eintreten zu lassen. Ist das nun im einzelnen Falle eingetreten, so kann ich doch nicht zugeben, daß die bloße Eigenschaft des Reichstags- oder Landtagsabgeordneten den Einzelnen davor schützen soll, diese Konsequenzen seines früheren Handelns auf sich angewendet zu sehen. Die Präsumption von den Eigenschaften eines Abgeordneten ist in unseren Augen stark genug, um anzunehmen, daß ohne Gefährdung des öffentlichen Friedens die betreffende Person auch an einem Orte des kleinen Belagerungszustandes ihre Pflicht erfüllen wird. Diese Präsumption erstreckt sich aber nicht so weit, daß wir die richterlich festgestellten Thatsachen und die Konsequenzen einer richterlichen Entscheidung nicht sollten zur Geltung kommen lassen. Was die Einwendungen des Vorredners gegen den zweiten Absatz anbelangt, so bleibe ich dabei, daß von einer Verschärfung des Gesetzes durchaus keine Rede ist und verweise auf die ganze Haltung der Kommission, welche diesen Verdacht ausschließt. Die Kommission hat im Gegentheil sich bemüht, das Gesetz zu mildern. Ich bitte also in beiden Beziehungen dem Antrage der Kommission beizustimmen.

Der § 1 der Kommission wird angenommen, das Amendement Sonnemann abgelehnt.

Der § 2, den die Kommission vorschlägt, lautet: „Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird, unter Abänderung des § 30 dieses Gesetzes, bis zum 30. September 1884 hierdurch verlängert." (In der Regierungsvorlage war der Termin bis zum 31. März 1886 fixirt.)

Hierzu beantragt Abg. v. Ludwig: „Zugleich wird das Gesetz auf alle diejenigen Bestrebungen ausgedehnt, welche, auch ohne sich als spezifisch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische darzustellen, in analoger Weise die Untergrabung der christlichen und monarchischen Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken."

Referent Abg. Marquardsen: In Betreff des gewählten Termins waltete die Rücksicht vor, daß möglicherweise eine Auflösung des Reichstags zu einer Zeit erfolgen könnte, wo die Geltung des Sozialistengesetzes, wenn man etwa drei Jahre nähme, in Frage stände. Es würde für die Zeit der Wahlen dann möglicherweise eintreten, daß der Termin abliefe, und um dies zu verhindern, ist in der Kommission noch eine Zeit von drei Monaten zugegeben worden. Das ist ein einstimmig gefaßter Beschluß, wie überhaupt der § 2 einstimmig angenommen worden ist. Ueber das Amendement Ludwig habe ich natürlich von Kommissionswegen dem Hause keine Beurtheilung zu unterstellen.

Abg. v. Marschall: Die Frage, ob das Gesetz verlängert werden soll, hängt auch davon ab, ob die Befürchtungen begründet waren, die man gegen das Gesetz geltend machte, und ob es wirklich eine Waffe ist, die auch gegen andere Parteien und deren berechtigte Bestrebungen angewendet worden ist. Die Mehrheit der Kommission hat sich für seine Verlängerung ausgesprochen. Meine Freunde und ich stehen den Bedenken nicht gleichgültig gegenüber, glauben aber, daß solchen Gefahren gegenüber die Interessen aller Parteien gleiche seien. So wie die sozialistische Partei in Deutschland sich leider entwickelt hat, sind der Anwendung und Handhabung des Gesetzes ganz bestimmte Grenzen gezogen. Der Abgeordnete Hänel hat es sich leicht gemacht, er sagte, die polizeilichen Maßregeln hätten keinen Unterschied zwischen den berechtigten und den unberechtigten Bestrebungen gemacht. Ich bin auch der Ansicht, daß wir den berechtigten sozialen Bestrebungen etwas mehr entgegenkommen sollten; allein ich kann nicht anerkennen, daß die Sozialdemokratie, wie sie sich heute in Deutschland entwickelt hat, berechtigte Bestrebungen verfolgt. Es ist bei ihr alles Mittel zum Zweck geworden. Glauben Sie denn, daß die Sozialisten bei der Gründung von geselligen Vereinen jemals ihr Hauptziel aus den Augen verlieren? Wenn man das verkennen wollte, so würde man eine kurzsichtige Politik treiben. Der einzige Fall, wo eine andere Partei von dem Gesetz betroffen ist, ist der vom Abg. Sonnemann vorgetragene Münchener Fall. Ich weiß nicht, ob die von der Polizei vorgebrachten Thatsachen wahr sind, der Abg. Sonnemann hat sie ja bestritten. Ich bin weit entfernt, der deutschen Volkspartei sozialistische Tendenzen unterzuschieben; aber das Eine kann man sagen, daß ihre Versammlungen stets die Sozialisten protegirt haben und zum Theil aus Sozialisten bestanden. In der Anwesenheit von Sozialdemokraten kann ich nun keinen Grund erblicken, die Versammlung aufzulösen. Das war aber auch nicht der einzige Grund der Auflösung. Wenn die Führer der Volkspartei mit den Führern der Sozialdemokratie eine Besprechung über die Bureaubildung halten, so sind sie doch nicht ganz unschuldig. Höflichkeit ist eine sehr schöne Tugend, aber beim Bestehen des Sozialistengesetzes liegt doch die Höflichkeit der Sozialdemokratie gegenüber etwas abseits vom Wege. Jedenfalls würde die Volkspartei sich weiter ausdehnen, wenn sie den Höflichkeitsaustausch mit der Sozialdemokratie auf das engste Maß beschränken wollte. Die Münchener Parteiversammlung ist nicht aufgelöst worden, weil sozialistische Bestrebungen in ihr zu Tage getreten wären, sondern weil die Polizeibehörde darin die Abhaltung der verbotenen Volksversammlung erblickte. Dieser Münchener Fall ist der einzige, wo das Gesetz einer anderen Partei gegenüber zur Anwendung kam. Wenn man sich auf den Boden des gemeinen Rechts stellen wollte, wie dies der Antrag des Abg. v. Ludwig, der alle gefährlichen Bestrebungen treffen wolle, beabsichtigt, so würde jedenfalls ein viel schlimmerer Mißbrauch zu Tage treten. Wir werden gegen die vorgeschlagene Giltigkeitsdauer einen Gegenantrag nicht stellen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, daß dem Gesetze eine längere Gültigkeitsdauer gegeben werden muß, als die Kommission sie vorgeschlagen hat, nicht als ob wir das Gesetz zu einer dauernden Institution machen wollten, sondern weil wir die Ueberzeugung haben, daß, je ernster die Absicht hervortritt, diese Agitatoren nicht mehr zu dulden, desto größer auch der Erfolg der Maßregeln sein wird. Wenn die sozialistische Bewegung bestrebt ist, in den Arbeiterklassen Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung zu erregen, dann sollte man nicht anstehen, solchen Agitationen gegenüber die Hoffnung zu beseitigen, daß die Stellung des Staates ihnen gegenüber jemals eine andere werden wird. Das Gesetz muß aufrecht erhalten werden, um das zu halten, was gehalten werden muß. Wäre es unzureichend, die Sozialdemokratie zu bekämpfen, so würde allerdings sein Fortbestehen bedenklich. Wenn der Abg. Bebel neulich gesagt hat, die vom Abg. v. Kardorff bezeichneten positiven Maßnahmen würden in den Kreisen der Arbeiter nur ein homerisches Gelächter erregen, so zeigt mir das gerade, daß wir auf dem besten Wege sind. Wenn gesagt wird, das Handwerk sei im Absterben, so würde ich das sehr bedauern; wenn über die Ausbeutung der Arbeiter geklagt wird, dann müssen wir die Ausbeutung der nicht besitzenden Klassen zu beseitigen suchen; ich erinnere nur an die Aktienfreiheit, den Wucher u. s. w. Auch die Stellung der Sozialdemokratie der Religion gegenüber zeigt uns, wo wir einsetzen müssen, um sie zu bekämpfen. (Beifall rechts.)

Abg. Windthorst: Ich wollte mit meinen Anträgen das Gesetz so modifiziren, daß es erträglich würde; da dieselben abgelehnt sind, so muß ich für meine Person gegen das ganze Gesetz stimmen. Die abgekürzte Dauer, welches es nach den Kommissionsbeschlüssen hat, bestimmt jedoch manche meiner Freunde, für dasselbe zu stimmen. Der Vorredner müßte konsequent auch dasselbe thun, da er doch ein solches Gesetz bis zum Ende der Sozialdemokratie überhaupt für nöthig erachtet, es aber gewiß nur eine Illusion ist, wenn man glaubt, daß dieses Ende bis zu dem von der Kommission beschlossenen Endtermine des Gesetzes eintreten wird. Diese Ausnahmegesetzgebung, in ihren Wirkungen schlimmer als der ordentliche Belagerungszustand, hat die Sozialdemokratie vielleicht äußerlich niedergedrückt, aber innerlich gestärkt, indem es die Erbitterung vermehrte. Ein Geschwür heilt aber am besten, wenn es geöffnet wird. Diesen Gedanken hat auch die konservative Deutsche Landeszeitung ausgesprochen. Ich freue mich, daß der Abgeordnete v. Marschall so sehr die Nothwendigkeit positiver Maßregeln für das Wohl der Arbeiter betont hat und ich bedauere, daß die Regierung die Initiative zu dieser Gesetzgebung in so hohem Maße dem Reichstage überläßt. Sehr zweckmäßig wäre in dieser Beziehung eine allgemeine Revision der Gewerbegesetzgebung, während wir uns hier in jeder Session mit einem Stück abmühen. Die vereinigten Kassen der Arbeiter haben die letzteren gut unterstützt. Ich zweifle nicht, daß dieselben gesetzmäßig aufgelöst wurden; war das aber der Fall, dann mußte sofort nöthigenfalls aus Staatsmitteln für dieselben Zwecke Vorsorge getroffen werden. Es ist aber nichts in dieser Beziehung geschehen. Ich glaube auch, daß die Regierung viel in dieser Richtung durch freie Vereinbarung mit den nichtsozialdemokratischen Arbeitern hätte erreichen können. Aber sie hat die christlich-sozialen Bestrebungen stets scheel angesehen. Die polizeiliche Repression allein nützt gegen die Sozialdemokratie nichts. Auch unsere Fabrikgesetzgebung bedarf einer Aenderung. Ich fordere deshalb die Regierung auf, ernsthaft die Initiative zu einer richtigen Lösung der sozialen Frage zu ergreifen. Eine Hauptursache der Sozialdemokratie ist auch der unrichtige Schulunterricht, der in den letzten zehn Jahren, namentlich in Preußen mehr Sozialdemokraten erzogen hat, als alle Agitatoren zusammen. (Hört! links.) Der Abg. v. Marschall hat auch die Religion als Kampfmittel gegen die Sozialdemokratie erwähnt. Bei der tiefen und richtigen Auffassung dieser Frage, wodurch er sich von vielen seiner Fraktionsgenossen vortheilhaft unterscheidet, hatte ich gehofft, daß er diesen Punkt näher spezialisiren würde. Er war offenbar daran gehindert, wodurch, das weiß ich nicht. Wenn die Konservativen den Kulturkampf fördern oder sich demselben gegenüber passiv verhalten, wenn sie sagen, theoretische Zugeständnisse nützen uns nichts, wir wollen praktische Schritte abwarten, dann werden Sie die Sozialdemokratie nicht bezwingen. Die Konservativen haben aber heute zu einem freien Worte noch nicht den Muth. Die Sozialdemokratie findet keinen Boden, wo der Katholizismus und der positiv gläubige Protestantismus herrschen, sondern nur unter dem größten Unglauben. Der Abg. Dernburg ruft mir zu, wir wollten den Unglauben. Wenn dieser den sozialdemokratischen Geist bannen kann, dann will ich selbst den Aberglauben. (Hört! links.) Der falsche Liberalismus ist der Vater der Sozialdemokratie. Der Abg. Marquardsen ruft mir zu, ich hätte den falschen Liberalismus, seine Partei hätte den richtigen. Sie wollen ja keine Religions- und Gewissensfreiheit, nennen Sie das Liberalismus? Nehmen Sie sich an Jules Simon ein Muster, der doch wirklich kein Ultramontaner ist. Geben Sie uns die geistlichen Orden wieder, und ich stehe der Regierung dafür, daß sie in deren Bezirken keinen Sozialdemokraten zu fürchten haben soll. (Heiterkeit.) Der Antrag v. Ludwig verdient keinen Spott, obwohl er nicht annehmbar ist. Er zeigt deutlich, daß gegen die jetzige Sachlage ein solches Gesetz nichts hilft. Sie machen ein Gesetz gegen die Symptome, der Antrag Ludwig will ein Gesetz gegen die Ursachen. So lange Sie die letzteren nicht heben wollen, werden Sie die Symptome nie beseitigen. Helfen Sie uns, die Quellen des Unglaubens und des Sozialismus auf den von mir dargelegten Wegen zu verstopfen! (Beifall im Zentrum.)

Abg. Stumm: Wenn der Vorredner die Wirkungen der Sozialdemokratie bedauert und glaubt, daß dieselben durch den Kulturkampf befördert werden, dann hat er und seine Freunde es ja in der Hand, denselben zu beendigen. (Heiterkeit.) Der Vorredner ist auch nicht konsequent. Er hätte das Gesetz mit seinen Anträgen angenommen. Jetzt lehnt er es ab, weil es die Sozialdemokraten nur erbittert. Es würde sie aber ebenso mit den Anträgen Windthorst erbittert haben. Meine Partei befindet sich in derselben Zwangslage, wie der Abg. v. Marschall. Wir stehen prinzipiell noch auf dem Boden der Regierungsvorlage von 1878, für welche wir von unseren Wählern hergesandt wurden. So lange das Uebel vorhanden ist, muß man auch Mittel dagegen haben. Je länger der Schutz vorhanden ist, desto eher wird der Angriff aufhören. Hätten wir schon 1878 nach diesen Grundsätzen verfahren, dann hätten sich jetzt schon die wohlthätigen Folgen des Gesetzes mehr gezeigt und wir hätten vielleicht heute schon eine bestimmte Zeit für seine Aufhebung vereinbaren können. Das Septennat hätte man aber für dieses Gesetz ebenso bewilligen können wie für die Präsenzstärke des Heeres. Der innere Feind ist ebenso gefährlich wie der äußere. Die stete Agitation mit dieser Frage bei den Wahlen beeinträchtigt auch ihre sachliche Behandlung und gefährdet den Zweck des Gesetzes selbst. Der Termin 1884 ist das Minimum, welches die Regierung acceptiren konnte, wir stimmen dafür in der Hoffnung, daß erforderlichenfalls der Reichstag seiner Zeit eine weitere Prolongation beschließen wird. Wir stimmen auch dafür in der Absicht, daß die kurze Geltungsdauer ein Sporn für die Gesetzgebung und die Arbeitgeber sein wird, positive Maßregeln für das Wohl der Arbeiter zu treffen. Ich billige die Pläne der Katheder-Sozialisten nicht, ein Theil der sozialdemokratischen Forderungen zu bewilligen. Keine dieser Forderungen ist berechtigt, mit Ausnahme derjenigen, die auch jede andere Partei stellt. Die Sozialdemokraten wollen diese Forderungen durchsetzen gegen die Arbeitgeber, während es nur gemeinsam mit diesen möglich ist. In positiver Beziehung hat die Gesetzgebung gegen die Sozialdemokratie ihre Schuldigkeit nicht voll gethan, jedoch sind schon erhebliche Anfänge auf dem Gebiete der Gewerbe-Gesetzgebung gemacht. Der Schutz der Arbeiter, namentlich der jugendlichen und der Frauen und die Aufhebung des sogenannten Trukparagraphen sind unter diese Anfänge zu zählen. Auch hätten wir den Arbeitern die Sonntagsruhe geschafft, wenn die sozialdemokratischen Abgeordneten am Platze gewesen wären. Mein diesbezüglicher Antrag wurde durch Annahme des Antrages Rickert mit einer Stimme Majorität beseitigt. Die Behauptung des Abgeordneten v. Kardorff, daß die Arbeitslöhne gestiegen seien, hat man nur negirt, nicht mit Beweisen widerlegt. Der Zusammenhang dieser Thatsache mit der neuen Wirthschafts-Politik ist schwer nachweisbar, aber doch vorhanden. Für die Kranken, Invaliden, Frauen und Kinder der Arbeiter ist aber bisher noch nichts geschehen und ich muß der Regierung die Bitte wiederholen, uns auf diesem Gebiete im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen. Meine Interpellation hat leider auf der linken Seite dieses Hauses nicht das nöthige Entgegenkommen gefunden. Ich glaube dem Abg. Bebel nicht, daß die Arbeiter diese Bestrebungen mit homerischem Gelächter begrüßen, vielleicht ist das der Fall bei den unter dem Druck der Führer stehenden sozialdemokratischen Arbeitern, nicht bei dem größten Theil der auf gesundem Boden stehenden. Die Gesetzgebung kann in dieser Frage allein nicht helfen, die Arbeitgeber müssen mitwirken durch Herstellung eines persönlichen, patriarchalischen Verhältnisses zu ihren Arbeitern, die sie nicht als Maschinen betrachten dürfen. Das ist in der großen Stadt ebenso möglich, wie in der einsamsten Werkstätte, es wird aber durch die Sozialdemokratie verhindert. Der Fabrikherr wird nicht Unterstützungen geben, die für Agitationszwecke verwendet werden, oder Arbeiter unterstützen, die lieber seine Fabrik verbrennen würden. Der Arbeitgeber muß auch den gesunden Geist seiner Arbeiter schützen durch Strenge und Milde zur rechten Zeit. Die Entlassung sozialdemokratischer Arbeiter war von gutem Erfolg. Die Sozialdemokratie ist keine berechtigte Partei, sie ist eine Krankheit, die vernichtet werden muß. Um dazu anzuspornen, stimmen wir für die Kommissionsvorlage. Ueber den Antrag v. Ludwig brauche ich nicht zu sprechen, das wird das Haus thun. (Beifall rechts.)

Abg. v. Ludwig: In der sozialdemokratischen Bewegung liegt, abgesehen von der Art ihres Vorgehens, ein ganz entschieden berech-

tigter Kern; dieser Kern beruht auf dem modernen Staate, der den Arbeiter ganz auf sich allein stellt; in dem viel geschmähten Mittelalter war dies weit besser. Heute hindert das Gesetz den Arbeitgeber nicht, für seine Pferde und Ochsen besser zu sorgen, als für den Arbeiter; wenn er diesen nicht mehr braucht, setzt er ihn einfach an die Luft. Dieser absoluten Unsicherheit der Arbeiterexistenz wollte ich schon durch meinen Antrag auf Beibehaltung des Flachszolles entgegenarbeiten. Wenn man die Sozialisten wegen ihrer anderweiten, schädlichen Tendenzen verfolgt, so faßt man nur die Schüler und nicht die Lehrer. Das ist eine große Ungerechtigkeit und macht das Uebel blos ärger. Dem soll mein Antrag abhelfen, doch erwarte ich nicht, daß Sie denselben schon heute annehmen, sondern bitte, ihn einer Kommission zu überweisen und die definitive Abstimmung über das ganze Gesetz bis zum Bericht dieser Kommission auszusetzen. Gegen die Geltendmachung der die Kirche und die monarchische Verfassung im Wege der Revolution bedrohenden Bestrebungen ist gerade die präventive Polizei am Platze; denn ich will den Brunnen nicht erst zudecken, wenn das Kind hineingefallen ist. Alle, die im Christenthum und Monarchie die Grundpfeiler des deutschen Staates sehen, sollten sich ermannen und meinem Antrag zustimmen; besonders die Konservativen, wenn sie nur einen Tropfen konservativen Bluts im Leibe haben (Heiterkeit), müssen für die Monarchie einstehen, ebenso das Zentrum für die Kirche. Aber es fehlt an entschlossenen Charakteren, Alles verkriecht sich hinter Opportunität und Diplomatie, und wenn es so weiter geht, dann werden Sie es kaum bewirken, daß den Enkeln unseres erhabenen Kaiserhauses der Thron ihrer Väter erhalten bleibt. (Der Präsident bittet den Redner, derartige Erörterungen aus der Debatte zu lassen.) Diese Erörterungen halte ich aber für durchaus nothwendig. (Der Präsident: Dann werde ich Sie daran verhindern.) Geht es allerdings einmal an den edlen Geldsack, dann ermannt man sich zur That, aber ausschließlich mit den Mitteln der rohen Gewalt. Alles, was im Sozialismus an Wahrheit steckt, das ist schon vor 2000 Jahren vom Herrn Jesus Christus viel treffender gelehrt worden. Will man die Sozialdemokratie mit positiven Maßregeln bekämpfen, dann haben Sie nichts zu thun, als den christlichen Katechismus und die 10 Gebote zu studiren, und was Sie darin gelernt haben, in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen. (Sehr wahr!) Aber auch in den Kreisen, in denen die Sozialdemokratie keinen Boden hat, werden nur Jobberblätter gelesen. Die bisher getroffenen positiven Maßregeln sind nur ein schwächlicher Anfang. Wie steht es mit der Beendigung des Kulturkampfs? Die Regierung weiß doch, daß die Kirche in gewissen Punkten ihr nicht nachgeben kann. Herr Stumm, der hier Nachgiebigkeit der Kirche verlangt, scheint wirklich von Religion ganz eigenthümliche Begriffe zu haben. (Heiterkeit.) Das Wesen der Religion besteht doch darin, daß der Bekenner überzeugt ist, daß er in gewissen Dingen an den Befehl eines Höheren geknüpft ist. Wie kann also die Regierung sagen: das darfst du nicht? Wenn man hier in der Kammer, besonders auf der linken Seite, wo man sehr wenig von der Religion hält (Heiterkeit), solche Erörterungen hören muß, so muß das wirklich zu großem Kummer Anlaß geben. Wie steht es ferner mit der Steuerreform? Hier wäre das Rhodus der konservativen Partei, wo sie mit Energie hätte tanzen sollen (Gelächter), jetzt, wo alle Welt weiß, daß der Nationalliberalismus bankerott ist. Eine günstigere Position für den Konservatismus ist noch nicht dagewesen, sie kommt auch vielleicht nicht wieder, und wenn Sie es treiben, wie bisher, so werden Sie die günstigen Resultate bei den Wahlen nicht lange haben. Der Fürst Bismark allein aber kann die Sache nicht machen, er braucht Stützen, die auf eigenen Beinen stehen, die sich nicht darum kümmern, ob ihm das, was sie thun, genehm ist oder nicht, aber ihm kräftig zur Seite stehen, wenn er etwas thut, was ihnen genehm ist. Mit Recht bemerkte die „Magdeburger Zeitung“ im vorigen Jahre, daß an der Spitze der Zollbewegung Männer stehen, die in den Gründungsjahren die blutigsten Gründungen begingen. Die Steuerreform ist auch nicht durchgeführt worden und Herr v. Kardorff wird nicht leugnen, daß die Laura des Herrn v. Bleichröder dabei ein besseres Geschäft gemacht hat, als das Reich. (Große Heiterkeit.) Die Börsensteuer erregt das geheime Lächeln der Börsenbesucher. Seit zehn Jahren trägt die Regierung dieses Kind unter ihrem Herzen, und was bisher davon zu Tage getreten, damit hat sie eine entschiedene Mißgeburt gemacht. (Heiterkeit.) Die Liberalen bekämpfen zwar alle anderen Privilegien, aber das Privilegium der Börse wagen sie nicht anzutasten. Es bedarf einer konsequenten Reaktion gegen die ganze liberale Gesetzgebung. (Sehr gut! rechts.) Aber wenn Sie die gemachten Versprechungen nicht erfüllen, dann geht das Volk wieder zu denen (links) zurück. Was ist denn die Religion der Bourgeoisie? Dem Geldmanne schmeicheln, Königthum und Alles, was über der Bourgeoisie stand, herunterzureißen und den Arbeiter geschmeidig zu machen, das sind ihre Ziele. Alle geordneten Verbindungen innerhalb des arbeitenden Volkes sollen zerrissen werden; in dem allgemeinen Urbrei weiß sich der stärkste Hammel am besten zu mästen. Mit solchen Zuständen können die Arbeiter sich nicht zufrieden geben. Es giebt übrigens weit verbreitete internationale Verbindungen, die viel gefährlicher sind als die sozialdemokratischen. Da ist zunächst die weit verbreitete Verbindung, die unter dem äußeren Schein von Wohlthun und Humanität ganz andere Zwecke, vor Allem Vernichtung der Religion, verfolgt. Bei keiner Revolution, bei keinem Königsmord, der seit Jahrhunderten vorkam, war sie nicht betheiligt, und doch wußte sie sich die Protektion der höchsten Behörden zu verschaffen. Sie errathen, welche Verbindung ich meine. (Rufe: nein.) Ich bezeichne sie wohl deutlich genug, wenn ich anführe, daß sie angeblich nur Humanität bezweckt. Sodann ist eine andere Verbindung, die eines über die ganze Welt verbreiteten, dem Christenthum abholden Volkes, das an der Börse sehr gefährliche Operationen macht. Der Chef dieser Verbindung, der Alliance israélite, erklärte schon vor längerer Zeit in einem Verwaltungsbericht, unsere Angelegenheiten stehen gut, die Kinder Israels marschiren im Geschwindschritt. Von dieser mächtigen Verbindung droht große Gefahr der christlichen Gesellschaft und der Monarchie. Das sehen Sie an Frankreich, wo Gambetta, wie Herr v. Schorlemer richtig bemerkte, mit einem Fuße auf der Barrikade, mit dem andern in der Börse steht. (Rufe: Zur Sache. Der Präsident: Wenn Sie den Antrag v. Ludwig ansehen, so werden Sie sehen, daß ich nicht im Stande bin, den Redner zur Sache zu rufen.) Hand aufs Herz, werden viele von Ihnen sich sagen, der Redner hat Recht. Nun fassen Sie Muth, und beweisen Sie, daß ich Recht habe, indem Sie meinen Antrag annehmen.

Minister Graf zu Eulenburg: Wie sich voraussehen ließ, hat die Debatte über den § 2 noch einmal die Erörterung hervorgerufen nicht allein, ob das Gesetz zu verlängern, sondern auch, ob dessen Erlaß zweckmäßig gewesen sei. Der letzte Redner hat an den Reichstag und an die Regierung die Aufforderung gerichtet, sie sollten nur zugestehen, daß sie mit seinem Antrag einverstanden seien, aber sich scheuten, dies offen auszusprechen. Seitens der verbündeten Regierungen muß ich dies bestreiten. Es giebt allerdings außer den sozialistischen Bestrebungen noch andere, die den Bestand der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gefährden; aber während die Sozialdemokratie durch Gewalt und Umsturz zum Ziele gelangen will, bedienen sich die anderen Tendenzen der Mittel der Diskussion und der friedlichen Propaganda, gegen welche die Mittel der gewöhnlichen Gesetzgebung ausreichen. Ein Gegensatz zwischen der Bekämpfung der Symptome und der Ursachen besteht nicht; vielmehr ist stets von der Regierung darauf hingewiesen worden, daß man dem Uebel an die Wurzel gehen, aber zugleich die durch das Gesetz gebotenen Vorbeugungsmaßregeln anwenden soll. Der Minister geht nunmehr auf die am Sonnabend und heute von den sozialdemokratischen Abgeordneten vorgetragenen Beschwerden ein und erklärt, daß das eine Flugblatt im zweiten Wahlkreis auf Grund des Sozialistengesetzes verboten sei, weil es das sozialistische Programm enthielt, das zweite, nur die Aufforderung zur Wahl Körners enthaltende Flugblatt auf Grund der Bestimmung des Preßgesetzes, wonach jede Druckschrift den Namen des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers enthalten müsse, verboten sei. Die vom Abg. Bebel aufgestellten Behauptungen hätten sich bei näherer Untersuchung zum größten Theil als gänzlich, zum anderen als theilweise grundlos erwiesen; der Minister führt dies näher aus an dem Fall, in welchem ein Polizeibeamter bei einer Haussuchung die noch im Bette liegende Frau des Betroffenen aufgefordert haben soll, sich in seiner Gegenwart zu erheben und anzukleiden; ferner an dem Falle, in welchem ein vor die Polizei Geladener mit Zigarren und Bier traktirt sein sollte, während er erst nach seiner Vernehmung mit Genossen in verschiedenen Restaurationen zuviel Bier getrunken hatte. Möge man über das Gesetz denken, wie man wolle, so müsse man doch anerkennen, daß das ernsteste Bestreben darauf gerichtet sei, das Gesetz in angemessenen Grenzen anzuwenden. Deshalb liegt keine Veranlassung vor, dem Gesetze die Verlängerung zu versagen, und ich freue mich, daß sogar ein Theil der Herren, die gegen das Gesetz gestimmt haben, der Verlängerung zustimmen wird. Bei dieser Sachlage dürfte es nicht wohlgethan sein, den Zeitraum der Verlängerung einzuschränken. Ich kann deshalb nur dem Abg. Stumm beitreten und Sie bitten, das Gesetz auf fünf Jahre zu verlängern.

Abg. Bebel (persönlich) bleibt dabei stehen, daß seine Behauptungen, von denen der Minister nur zwei der unwichtigsten herausgegriffen habe, der Wahrheit entsprächen. Uebrigens würde er Veranlassung nehmen, die Sache nochmals gründlich zu untersuchen. (Heiterkeit.)

Abg. Sonnemann kann im Rahmen der persönlichen Bemerkung dem Abg. v. Marschall nicht antworten, er behält sich dies für die dritte Lesung vor.

Berichterstatter Abg. v. Marquardsen: Die Kommission hat sich mit der größten Mehrheit für die im § 2 festgesetzte Frist ausgesprochen. Sollte dieselbe abgelehnt werden, so würde allerdings noch über den von der Regierung vorgeschlagenen Termin abgestimmt werden. Ich hoffe aber, daß die Vorredner, auch wenn sie sich theilweise gegen die Kommissionsfassung ausgesprochen haben, doch nicht gegen dieselbe stimmen werden, so daß es bei der Fristbestimmung, welche wir vorschlagen, sein Bewenden hat. Der Abg. Windthorst erklärte, er werde das Gesetz mit den wenigen Abänderungen, welche er vorschlägt, annehmen. Ohne diese Abänderungen aber sei es eine solche Abnormität, daß er dasselbe entschieden zurückweisen müsse. Was hat denn der Abg. Windthorst am Gesetz ändern wollen? Sein Hauptantrag war das Reichsgericht an die Stelle der Beschwerdekommission zu setzen. Dieser Antrag bezog sich doch nur auf zwei vereinzelte Fälle. Der ganze übrige Apparat des Gesetzes bleibt bestehen und ich hoffe, daß das Haus nicht in die Fußtapfen des Abg. Windthorst treten wird, der das ganze Gesetz verurtheilt. England mit seiner Habeas corpus-Akte und seinem irischen Zwangsgesetz hat denselben Weg betreten, den wir betreten, und dieses Vorbild hat meine Partei zuerst mit dem Ausnahmegesetz versöhnt. Wie dort, so kann auch bei uns ein solches Ausnahmegesetz immer nur auf Zeit, d. h. auf so lange gegeben werden, wie die dasselbe verursachenden Ausnahmezustände dauern. Wenn diese Ausnahmeverhältnisse nach Ablauf des Gesetzes noch so liegen wie heute, so wird auch der künftige Reichstag die Verlängerung des Gesetzes beschließen müssen. Wenn aber, wie ich wünsche, die Verhältnisse sich bis dahin so gestalten, daß es der Ausnahmemaßregel nicht mehr bedarf, so werden auch die Konservativen zum Zustande des gemeinen Rechts zurückkehren. Ich empfehle Ihnen also den § 2 nach dem Vorschlage der Kommission anzunehmen.

Der Abg. v. Ludwig zieht seinen Antrag darauf zurück. § 2 wird angenommen.

Es folgt die Berathung der Kommissionsanträge über die zu diesem Gesetze eingegangenen Petitionen. Die Kommission beantragt: Die Petition von Julius Hahn und Genossen, soweit sie sich über den Erlaß des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. November 1878 beschwert, in der Erwägung, daß das im § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltene Verbot sich nicht auf die Sammlung von Beiträgen oder die öffentliche Aufforderung zur Leistung von Beiträgen erstreckt, welche nur für die Unterstützung solcher Personen bestimmt sind, denen in Ausführung des § 22 oder 28 des genannten Gesetzes der Ernährer entzogen worden ist, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und im Uebrigen durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Abg. Auer erklärt, daß ihm der Antrag der Kommission noch nicht weit genug gehe, denn derselbe handele nur von der Sammlung von Beiträgen für die Angehörigen Ausgewiesener, welche durch die Ausweisung den Ernährer verloren haben; um den Ausgewiesenen selbst kümmere man sich nicht. Mit ihm, dem Redner, zusammen sei ein Mann ausgewiesen, der sich nicht selbständig ernähren konnte. Die Sammlung von Beiträgen zu seiner Unterstützung solle auch in Zukunft verboten sein. Fordere das nicht direkt zu Uebertretungen heraus? Die liberale Presse habe nicht Energie gefunden, solchen Dingen entgegenzutreten, trotzdem der Ab. Dernburg bei der Berathung des Gesetzes eine solche Mitwirkung der Presse in Aussicht gestellt habe. Die „National-Zeitung“ habe nur einen Artikel über das Sozialistengesetz gebracht, in welchem sie die Verlängerung des Gesetzes acceptirte. Um recht einschneidend zu wirken, hat man hauptsächlich die Familienväter ausgewiesen. In unserer Lage wird uns nichts übrig bleiben, als unsere Pflichten als Menschen und Männer weiter zu erfüllen und den § 16 dieses Gesetzes zu übertreten.

Präsident v. Arnim: Ich kann dem Redner nicht gestatten, hier offen seine Absicht, ein Gesetz übertreten zu wollen, auszusprechen.

Der Kommissionsantrag wird darauf angenommen und die Petition des Redakteurs Dr. Stolp durch Tagesordnung erledigt.

Ohne Debatte genehmigt das Haus in zweiter Berathung den Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem deutschen Reich und dem Königreich der hawaiischen Inseln.

Schluß $4\frac{1}{2}$ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 1 Uhr. (Wuchergesetz; Vertrag mit Hawai und kleinere Vorlagen.)

Telegraphische Nachrichten.

Straßburg i. E., 19. April. Wie die „Elsaß-Lothringische Zeitung“ meldet, hat der Bischof Raeß nunmehr die staatliche Genehmigung zur Anstellung der Lehrer für das Knabenseminar, welches in Zillisheim eröffnet werden soll, bei dem Statthalter nachgesucht. Die Genehmigung ist ertheilt und dem Bischofe heute zugestellt worden.

Leipzig, 19. April. Die hiesige Handelskammer beschloß mit 17 gegen 2 Stimmen, eine Petition an den Reichstag zu richten, in welcher derselbe ersucht wird, die Vorlage der Reichsregierung bezüglich der Samoa-Angelegenheit zu genehmigen.

Stockholm, 19. April. Das neue Kabinet ist nunmehr ernannt. Als Staatsminister und zugleich als berathendes Mitglied fungirt Graf Posse, welcher zunächst auch das noch unbesetzte Ministerium des Auswärtigen mit verwalten wird. Wieder eingetreten sind von den Mitgliedern des früheren Kabinets in ihre bisherigen Stellungen: Dr. Forssel als Chef des Departements der Finanzen, Dr. Malmström als Chef des Departements der kirchlichen Angelegenheiten, und Dr. Loven als berathendes Mitglied. Dr. Bult von Steyern, früher berathendes Mitglied, hat das Departement der Justiz übernommen. Neu ernannt sind der Lootsendirektor von Otter zum Chef des Marinedepartements, Oberst Taube zum Chef des Kriegsdepartements, Gutsbesitzer Hederstjerna zum Chef des Departements des Innern, und Professor Hammarskjöld zum berathenden Mitgliede.

Petersburg, 19. April. Nach dem heute Mittag über das Befinden des Fürsten Gortschakoff ausgegebenen Bulletin hat derselbe die Nacht fieberfrei verbracht und dauert die Sonnabend eingetretene Besserung fort; die Schlaflosigkeit verhindert jedoch die Rückkehr der Kräfte und wird es zur Wiederherstellung derselben längerer Zeit, eines günstigen Klimas und vollkommener Ruhe, insbesondere der Abwesenheit jeglicher anstrengender geistiger Thätigkeit bedürfen.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 19. April. (Schluß-Course.) Matt.

Lond. Wechsel 20,46. Pariser do. 81,00. Wiener do. 170,55 K.-M. St.-A. $146\frac{3}{8}$. Rheinische do. $158\frac{7}{8}$. Hess. Ludwigsb. $99\frac{1}{2}$. K.-M.-Pr.-Anth. $132\frac{3}{8}$. Reichsanl. $99\frac{7}{8}$. Reichsbank 149. Darmstb. $144\frac{1}{2}$. Meininger B. 95. Oest.-ung. Bk. 716 00. Kreditaktien*) 239. Silberrente $62\frac{5}{8}$. Papierrente $61\frac{3}{4}$. Goldrente $75\frac{7}{8}$. Ung. Goldrente $89\frac{1}{4}$. 1860er Loose $123\frac{7}{8}$. 1864er Loose 312,00. Ung. Staatsl. 209,50. do. Ostb.-Obl. II. 84. Böhm. Westbahn 191. Elisabethb. $161\frac{3}{8}$. Nordwestb. 140. Galizier $224\frac{3}{4}$. Franzosen*) $236\frac{1}{4}$. Lombarden*) $68\frac{1}{2}$. Italiener —. 1877er Russen $90\frac{1}{4}$. II. Orientanl. $60\frac{1}{8}$. Zentr.-Pacific $109\frac{7}{8}$. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse Kreditaktien $236\frac{3}{4}$, Franzosen 236, Galizier $224\frac{1}{8}$, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, III. Orientanleihe —, Lombarden 69, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 19. April. Effekten-Sozietät. Kreditaktien $237\frac{1}{2}$, Franzosen $235\frac{1}{2}$, Lombarden —, 1860er Loose $123\frac{3}{4}$, Galizier $223\frac{7}{8}$, österr. Silberrente $62\frac{1}{2}$, ungarische Goldrente $89\frac{1}{2}$, II. Orientanleihe $59\frac{15}{16}$, österr. Goldrente $75\frac{3}{4}$, Papierrente —, III. Orientanleihe —, 1877er Russen —. Meininger Bank —. Behauptet.

Wien, 19. April. (Schluß-Course.) Realisirungen der lokalen Spekulation und Contremine drückten erheblich. Banken, Renten und Montanwerthe matt.

Papierrente 72,80. Silberrente 73,40. Oesterr. Goldrente 89,00, Ungarische Goldrente 105,10. 1854er Loose 123,20. 1860er Loose 130,25. 1864er Loose 173,75. Kreditloose 177,50. Ungar. Prämienl. 112,50. Kreditaktien 281,00. Franzosen 277,50. Lombarden 80,75. Galizier 264,50. Kasch.-Oderb. 127,00. Pardubitzer 130,00, Nordwestbahn 165,50. Elisabethbahn 189,50. Nordbahn 2457,50. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 104,00. Anglo-Austr. 149,25. Wiener Bankverein 134,75. Ungar. Kredit 267,00, Deutsche Plätze 58,08. Londoner Wechsel 119,10. Pariser do. —,—, Amsterdamer do. 98,50. Napoleons 9,48. Dukaten 5,60. Silber 100,00. Marknoten 58,60. Russische Banknoten $1,25\frac{3}{8}$. Lemberg-Czernowitz 169,70.

Wien, 19. April. Abendbörse. Kreditaktien 279,50, Franzosen 277,00, Galizier 265,00, Anglo-Austr. 148,50, Lombarden 81,00, Papierrente 72,65, österr. Goldrente 88,50, ungar. Goldrente 104,95, Marknoten $58,57\frac{1}{2}$. Napoleons 9,48, 1864er Loose —, österr.-ungar. Bank —,—. Nordbahn —,—. Sich befestigend.

Die Einnahmen der österr.-französischen Staatsbahn betrugen in der Woche vom 7. bis zum 14. April 532,109 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 51,328 Fl.

Paris, 19. April. (Schluß-Course.) Matt auf die von auswärts gemeldeten Course.

3proz. amortisirb. Rente 84,95, 5proz. Rente 83,40, Anleihe de 1872 119,05, Ital. 5proz. Rente 84,20, Oesterr. Goldrente 75, Ung. Goldrente 90, Russen de 1877 $92\frac{5}{16}$, Franzosen 591,25, Lombardische Eisenbahn-Aktien 181,25, Lombard. Prioritäten 270,00, Türken de 1865 10,60, 5proz. rumänische Anleihe 77,00.

Credit mobilier 691, Spanier exter. $17\frac{1}{16}$, do. inter. $15\frac{3}{8}$, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 538, Societe generale 555, Credit foncier 1205, Egypter 307. Banque de Paris 982, Banque d'escompte 820, Banque hypothecaire 625, III. Orientanleihe $61\frac{3}{8}$, Türkenloose 35,50, Londoner Wechsel 25,29.

Paris, 19. April. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 83,45, Anleihe von 1872 119,25, Italiener 84,60, österreich. Goldrente —, ungar. Goldrente —, Türken $10,62\frac{1}{2}$, Spanier extér. $17\frac{3}{16}$, Egypter $310,62\frac{1}{2}$, Banque otomane —,—, 1877er Russen —. Lombarden 182,50, Türkenloose 36,00, III. Orientanleihe $62\frac{1}{2}$. Steigend.

London, 19. April. Consols $98\frac{15}{16}$, Italien. 5proz. Rente $83\frac{3}{8}$. Lombarden $7\frac{3}{8}$, 3proz. Lombarden alte $10\frac{3}{4}$, 3proz. do. neue $10\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1871 $86\frac{3}{4}$, 5proz. Russen de 1872 $86\frac{1}{4}$, 5proz. Russen de 1873 $88\frac{1}{4}$, 5proz. Türken de 1865 $10\frac{3}{8}$, 5proz. fundirte Amerikaner $104\frac{3}{8}$, Oesterr. Silberrente 63, do. Papierrente 63, Ungar. Gold-Rente $89\frac{3}{8}$, Oesterr. Goldrente 75, Spanier $17\frac{1}{4}$, Egypter —.

Preuß. 4prozent. Consols $98\frac{1}{2}$, 4proz. bair. Anleihe 98.

Platzdiskont $2\frac{3}{8}$ pCt.

Aus der Bank flossen heute 50,000 Pfd. Sterl.

Petersburg, 19. April. Wechsel auf London $25\frac{5}{16}$, II. Orient-Anleihe $90\frac{3}{4}$. III. Orientanleihe $90\frac{3}{4}$.

Florenz, 19. April. 5 pCt. Italienische Rente 92,22, Gold 21,87.

Produkten-Course.

Köln, 19. April. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 23,50, fremder loco 23,75, pr. Mai 22,35, pr. Juli 21,30. pr. November 19,95. Roggen loco 19,50, per Mai 16,85, pr. Juli 16,85. pr. November 15,10. Hafer loco 16,00. Rüböl loco 28,00, pr. Mai 26,80, pr. Oktober 27,90.

Bremen, 19. April. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loko 7,20, per Mai 7,30, per Juni 7,45, pr. August-Dezember 7,90 bez.

Hamburg, 19. April. (Getreidemarkt.) Weizen loko unveränd., auf Termine matt. Roggen loko unveränd., auf Termine ruh. Weizen per April-Mai 208 Br., 207 Gd., per September-Oktober 199 Br., 198 Gd. Roggen per April-Mai 155 Br., 154 Gd., per September-Oktober 146 Br., 144 Gd. Hafer u. Gerste unveränd. Rüböl ruhig, loko 53, per Mai $52\frac{1}{2}$. Spiritus fest, per April 53 B., per Mai-Juni $51\frac{1}{2}$ Br., per Juli-August $51\frac{3}{4}$ Br., per August-Dezember 52 Br. — Kaffee fest. Umsatz 2500 Sack. — Petroleum still, Standard white loko 7,20 Br., 7,10 Gd., per April 7,10 Gd., per August-Dezember 7,90 Gd. — Wetter: Sehr schön.

Pest, 19. April. (Produktenmarkt.) Weizen loko geschäftslos, auf Termine fester, per Frühjahr 11,90 Gd., 12,00 Br., per Herbst 10,55 Gd., 10,60 Br. Hafer per Frühjahr 7,10 Gd., 7,15 Br. Mais per Mai-Juni 7,95 Gd., 8,00 Br. Kohlraps per August-September $13\frac{1}{4}$. — Wetter: Schön.

Paris, 19. April. Produkenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. April 30,10, pr. Mai-Juni 28,75, pr. Juli-August 27,50, pr. Sept.-Dezember 26,00. — Mehl behpt., pr. April 64,00, pr. Mai-Juni 63,00, pr. Juli-August 59,50. Rüböl ruhig, per April 76,00, per Mai 76,25, pr. Mai-August —,—, pr. September-Dezember 79,00. Spiritus weich., per April 72,00, per Mai 69,50, per Mai-August 67,25, per September-Dezember 62,50.

Amsterdam, 19. April. Bancazinn 49½.

Antwerpen, 19. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen weichend. Roggen flau. Hafer ruhig. Gerste unverändert.

Antwerpen, 19. April. Petroleummarkt (Schußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loko 18 bez. und Br., per Mai 18 Br., per September 19¾ Br., per September-Dezember 20 Br. Ruhig.

Petersburg, 19. April. Produktenmarkt. Talg loko 56,00, per August 56,00. Weizen loko 16,50. Roggen loko 10,10. Hafer loko 5,25, Talg loko 34,00. Leinsaat (9 Pud) loko 16,50. — Wetter: Heiter

Newyork, 18. April. Baumwollen-Wochenbericht. Zufuhren in allen Unionshäfen 39,000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 36,000 B. Ausfuhr nach dem Kontinent 26,000. Vorrath 696,000 B.

Produkten-Börse.

Berlin, 19. April. Weizen per 1000 Kilo loko 200—235 M. nach Qualität gefordert, feiner gelber Märkischer — Mk. ab Bahn bezahlt, per April — bez., per April-Mai 214—215 bezahlt, per Mai-Juni 211—210½—214 bezahlt, per Juni-Juli 208—206½—208½ bezahlt, per Juli-August 201—200½—203 bez., per Sep.-Oktober 196—195½—197 M. bezahlt. Gekündigt 14,000 Zentner. Regulirungspreis 113½ Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 164—177 M. nach Qualität gefordert. Russ. 164½ a. B. bez., inländ. — ab Bahn bez., Hochfein — M. ab B. bez., feiner — M. ab Bahn bezahlt, per April 164½—164—165 bezahlt, per April-Mai 164½—4 bis 5 bezahlt, per Mai-Juni 160—159½—161 bezahlt B. 160½ G. per Juni-Juli 157½—157—158 Mark bezahlt, per Juli-Aug. 152½—152—153 bez. per Aug.-September — bez., per September-Oktober 149½—150½ bezahlt. — Gekündigt 5000 Zentner. Regulirungspreis 164½ M. bezahlt. — Gerste per 1000 Kilo loko 160—203 nach Qualität geford. — Hafer per 1000 Kilo loko 145—165 nach Qualität gefordert, Russischer 145 bis 152 bezahlt, **Pommerscher** 155—159 bez., Ost- und Westpreußischer 153—157 bez., Schlesischer 155—159 bez., Böhmischer 155 bis 159 bez., Galizischer — bez., per April — M. bez., per April-Mai 144½—145 bez., per Mai-Juni 145½—145 bez., per Juni-Juli 146—146½ bez., per Juli-August 144 M., per August-Sept. — bez., per September-Oktober 140½ bezahlt. Gekündigt 5000 Ztr. Regulirungspreis 144½ M. bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 170 bis 205 Mk., Futterwaare 160 bis 168 M. — Mais per 1000 Kilo loko 144—148 bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bez., Amerikanischer 144—5 ab Kahn bezahlt. — Weizenmehl per 100 Kilo brutto, 00: 31,00—29,00 M., 0: 29,00—28,00 M., 0/1: 28,00—26,00 M. — Roggenmehl incl. Sack, 0: 23,50 bis 22,75 M., 0/1: 22,50 bis 21,50 M., per April 22,60—22,70 bezahlt, per April-Mai 22,60—22,70 bez., per Mai-Juni 22,40—22,50 bezahlt, per Juni-Juli 22,25—22,40 bezahlt, per Juli-August 22,15—22,30 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bezahlt. — Oelsaat per 1000 Kilo Winterraps 235 bis 244 M. S./S. — bez. N./D. — bez., Winterrübsen 230—240 M. S./D. — bezahlt, N./D. — bezahlt. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 52,2 bez., flüssig — M., mit Faß 52,5 M., per April 52,0—52,4 M. bez., per April-Mai 52,0—52,4 M. bez., per Mai-Juni 52,0—52,4 bez., per Juni-Juli 52,8—53,2 bez., per Juli-August — bez., per August-Sept. — bezahlt, Okt.-Nov. — bez., per Novbr.-Dezember — bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bezahlt. — Leinöl per 100 Kilo loko 65 M. — Petroleum per 100 Kilo loko 25,0 M., per April 24,4 M., per April-Mai 23,3 M., per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per Sept.-Oktober 24,9 Mark bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bezahlt. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 61,8—61,7 bis 61,8 Mark bezahlt, per März-April 61,1—61,7—61,4 bezahlt, per April-Moi 61,1—61,7—61,4 bezahlt, per Mai-Juni 61,1—61,7 bis 61,4 bezahlt, per Juni-Juli 61,9—62,5—62,3 bezahlt, per Juli-August 62,8—63,3—63,0 bezahlt, per August-September 62,7—63,2 bis 62,9 bezahlt, per September-Oktober 57,8—58,1—57,9 bez. Gekündigt 130,000 Liter. Regulirungspreis 61,3 bez. (B. B.-Z.)

Stettin, 19. April. (An der Börse.) Wetter: Schön. + 17 Grad R. Barometer 28,4. Wind: NNW.

Weizen per Frühjahr höher, sonst wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber inländ. 204 bis 208 Mk., weißer 205—210 Mk., per Frühjahr 211 Mk. bez., per Mai-Juni 204,5—204 Mk. bez., per Juni-Juli 204 M. Br., Juli-August — Mk. bez., per September-Oktober 194 bis 193,5 Mk. bez. — Roggen etwas fester, per 1000 Kilo loko inländischer 165—170 Mk., russischer 163—165 Mk., per Frühjahr 162,5—163 Mk. bez., per Mai-Juni 156 Mk. bez. u. Gd., per Juni-Juli 151,5—153 M. bez., per September-Oktober 146,5—147 Mk. bez. — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loco feine Brau- 165—170 M., Oderbruch 158—164 M. — Hafer stille, per 1000 Kilo loco inländischer 140—145 M., feiner 146—147 M. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen wenig verändert, per 1000 Kilo loko per April-Mai 235 Mk. Br., per September-Oktober 246 Mk. bez. — Rüböl behauptet, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 53 Mk. Br., per April-Mai 52 M. Br., per Mai — Mk. Br., per Juni-Juli — Mk. Br., per September-Oktober 55 M. Br. — Spiritus fester, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 60,6 Mk. bez., per Frühjahr 60,4—60,5 Mk. bez. u. Gd., per Mai-Juni 60,7 Mk. G., per Juni-Juli 61,5 Mk. bez., per Juli-August 61,7 M. Gd., per August-September 61,5—61,7 M. bez., u. Gd., per September-Oktober 57,2 M. bez. — Angemeldet: 2000 Zentner Rübsen. Regulirungspreise: Weizen 211 Mk., Roggen 163 Mk., Rübsen 235 M., Rüböl 52 Mk., Spiritus 60,5 Mk. — Petroleum loko 8,5 Mk. trans. bez., Regulirungspreis 8,5 M.

Berlin, 19. April. Die Vorwoche hatte recht schwach geschlossen, und da die fremden Börsen gleichfalls matt blieben, so war die Eröffnung des heutigen Verkehrs abermals niedriger. Anregung fehlte dem Verkehr in hohem Grade, doch überwog die Verkaufslust; wenngleich auch diese keineswegs drängend auftrat, so fehlten doch noch mehr Käufer, weshalb die Tendenz im Allgemeinen rückläufig blieb. Besonders matt lagen wiederum Laurahütte und Dortmunder Union, welche mit Rücksicht auf die weichenden Eisenpreise je 2 pCt. schlechter als am Sonnabend einsetzten. Kreditaktien verloren rasch 4 M., Franzosen 3½, Lombarden 3 M. Diskonto-Kommandit-Antheile gaben an 3 pCt. nach, schwankten stark und gingen ziemlich rege um. Auch Darmstädter und Deutsche Banken gaben nach, Rumänier waren zu herabgesetzten Coursen mäßig belebt. Die übrigen Eisenbahn-Werthe lagen gleichfalls schwach, aber auch recht still. Die Mittheilungen aus der Aufsichtsraths-Sitzung der Laurahütte, nach denen die Gesellschaft bis zum Herbst gut beschäftigt sein sollte, blieben unbeachtet. Der Rentenmarkt war vernachlässigt; für österreichische Renten war kaum eine Notiz zu Anfang zu ermitteln; russische Anleihen lagen ziemlich fest, wenn man den starken Rückgang am Sonnabend nach der Börse berücksichtigt Die gegen baar gehandelten Aktien fanden bei wenig veränderten Coursen nur geringe Beachtung. Festverzinsliche Werthe waren ruhig und meistens gut behauptet. Die matte Haltung übertrug sich geringen Schwankungen auf die zweite Stunde; die Course der leitenden Papiere geben fortgesetzt nach, besonders schwach lagen Diskonto-Kommand.-Antheile und Bergwerkspapiere. Per Ultimo notirte man: Franzosen 475—473, Lombarden 138,50—8, Kreditaktien 483—476, Diskonto-Kommandit-Antheile 170,25—168. Der Schluß war sehr matt.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 19. April 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	106,00 bz B
do. neue 1876	4	99,70 bz
Staats-Anleihe	4	99,80 bz
Staats-Schuldsch.	3½	96,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	102.20 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,90 bz G
do. do.	3½	94,00 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	104,00 B
do.	5	108,70 bz
Landsch. Central	4	99,40 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	93,50 G
do. neue	3½	91,00 G
do.	4	100,50 bz
do. neue	4½	103,25 B
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	90,80 bz
do.	4	99,30 G
do.	4½	101,25 bz
Pommersche	3½	90,75 G
do.	4	100,20 bz G
do.	4½	101,90 bz
Posensche, neue	4	99,40 bz
Sächsische	4	99,40 bz
Schlesische altl.	3½	91,40 G
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90,70 G
do.	4	99,30 G
do.	4½	100,50 bz
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	102,60 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,30 G
Pommersche	4	100,10 G
Posensche	4	99,70 G
Preußische	4	99,70 G
Rhein- u. Westfäl.	4	100,30 bz
Sächsische	4	100,20 bz
Schlesische	4	100,20 bz
Souvereignes		20,37 G
20-Franksstücke		16,205 G
do. 500 Gr.		
Dollars		4,24 G
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		1394,00 G
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,95 bz
Oesterr. Banknot.		170,50 bz
do. Silbergulden		171,00 G
Russ. Noten 100 Rbl.		213,75 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	143,50 bz B
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	282,00 bz G
Bad. Pr.-A. v 67.	4	133,75 bz G
do. 35 fl. Obligat.	—	175,50 B
Bair. Präm.-Anl.	4	134,10 G
Braunschw. 20thl.-L	—	97,40 bz
Brem. Anl. v. 1874	4	98,25 bz
Cöln.-Md.-Pr.Anl.	3½	132,80 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	126,70 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	119,20 bz
do. II. Abth.	5	118,00 B
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,00 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	185,90 bz
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	91,50 bz B
Meininger Loose	—	26,90 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	124,00 bz G
Oldenburger Loose	3	156,00 B
D.-G.-C.-B.-Pf 110	5	107,00 bz G
do. do.	4½	102,75 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,00 B
do. do.	4½	101,00 bz G
Mein. Hyp.-Pf.	5	
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	100,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	100,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	106.00 B
do. II. IV. 110	5	101,20 bz G
Pomm. III. rkz. 100	5	99,50 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	108,00 B
do. do. 100	5	102,50 bz G
do. do. 115	4½	105.40 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	112,75 B
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,40 B
do. do. 110	5	106,00 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	105,00 B
do. do.	4½	103,75 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,75 bz
do. do.	4½	100,00 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,50 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	100,50 bz G
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,80 G
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	116,50 bz G
Oesterr. Goldrente	4	75,75 bz G
do. Pap.-Rente	4½	62,25 bz B
do. Silber-Rente	4½	62,60 bz B
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	334,75 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	124,00 bz B
do. do. v. 1864	—	
Ungar. Goldrente	6	89.60 bz B
do. St.-Eisb.Akt.	5	88,90 bz
do. Loose	—	210,00 B
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	50,40 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	77,30 B
do Engl. A. 1822	5	84.60 bz
do. do. A. v. 1862	5	87,20 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	65,00 bz G
Russ. fund. A. 1870	5	87,75 bz
Russ. cons. A. 1871	5	87,90 bz
do. do. 1872	5	87,90 bz
do. do. 1873	5	
do. do. 1877	5	89.90 bz
do. Boden-Credit	5	79,70 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	151,30 bz G
do. do. v. 1866	5	148,30 G
do. 5. A. Stiegl.	5	61,90 bz
do. 6. do. do.	5	84,10 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	81,80 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	65,75 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	56,90 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	10,60 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,50 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	170,00 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	212,75 bz
do. 100 R. 3 M.	211,50 bz
Warschau 100 R 8 T.	213,35 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	106,25 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	44,00 B
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	50,25 G
Berl. Handels-Ges.	4	105,75 bz G
do. Kassen-Verein	4	171,00 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	92,30 bz
Centralbk. f. B.	4	16,00 bz
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	88,75 bz
Cöln. Wechslerbank	4	93,25 bz B
Danziger Privatb.	4	113,50 G
Darmstädter Bank	4	142,90 bz
do. Zettelbank	4	106,25 bz
Dessauer Creditb.	4	
do. Landesbank	4	120,50 bz B
Deutsche Bank	4	138,50 bz G
do. Genossensch.	4	111,50 B
do. Hyp.-Bank.	4	92,00 B
do. Reichsbank.	4½	148,50 bz G
Disconto-Comm.	4	169,00 bz
Geraer Bank	4	87.20 bz G
do. Handelsb.	4	58,50 bz
Gothaer Privatbk.	4	102,50 B
do. Grundkredb.	4	89,00 G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	97,90 bz
Leipziger Creditb.	4	147,60 bz B
do. Discontob.	4	90,00 bz
Magdeb. Privatb.	4	
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,00 G
do. Hypoth.-B.	4	74,50 bz
Meining. Creditbk.	4	95,40 bz B
do. Hypothekenbk.	4	92,00 bz G
Niederlausitzer Bank	4	98,50 G
Norddeutsche Bank	4	160,00 G
Nordd. Grundkredit	4	57,50 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	101,50 bz G
Posen. Landwirthsch	4	67,50 bz B
Posener Prov.-Bank	4	111,50 G
Posener Spritaktien	4	47,25 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	93,00 bz B
do. Centralbdn.	4	128,75 bz G
do. Hyp.-Spielh.	4	100,50 bz B
Produkt.-Handelsbk	4	78,00 G
Sächsische Bank	4	
Schaaffhaus. Bankv.	4	93,00 B
Schles. Bankverein	4	104,90 bz B
Südd. Bodenkredit	4	131,00 B

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	134,75 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugesf.	4	66,00 bz
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	6,25 G
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	59,00 B
Dortmunder Union	4	12,50 bz G
Egells Masch.-Akt.	4	35,00 G
Erdmannsd. Spinn.	4	42,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	59,90 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	123,25 bz
Georg-Marienhütte	4	102,50 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	88,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	84,00 bz
Kramsta, Leinen-F.	4	98,00 B
Lauchhammer	4	42,00 bz
Laurahütte	4	17,00 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	62,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	129,50 G
Marienhüt. Bergw.	4	74,00 bz G
Menden u. Schw. B.	4	92,75 bz G
Oberschl. Eis.-Bed.	4	62,00 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	79,75 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	49,75 bz
Redenhütte cons.	4	190,00 B
Rhein.-Nass. Bergw.	4	90,40 bz
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	27,00 bz
Unter den Linden	4	8,00 bz
Wöhlert Maschinen	4	29,50 bz G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	32,90 bz G
Altona-Kiel	4	150,00 bz G
Bergisch-Märkische	4	104,50 bz B
Berlin-Anhalt	4	115,50 bz G
Berlin-Dresden	4	18.75 bz
Berlin-Görlitz	4	25,75 bz B
Berlin-Hamburg	4	208,75 bz
Brl.-Potsd.-Magd.	4	98,90 bz G
Berlin-Stettin	4¾	114,60 bz G
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	108,20 bz
Cöln-Minden	6	146,60 bz
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	23,25 bz
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	30,25 bz G
Magd.-Halberstadt	4	146,25 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	100,00 G
Niederschl.-Märk.	4	100,00 G
Nordhausen-Erfurt	4	27,25 bz G
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	182,00 bz
do. Lit. B.	3½	150,50 bz G
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	58,00 bz
Rechte Oderuferb.	4	141,00 bz
Rheinische	4	158,60 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,00 bz B
Rhein-Nahebahn	4	14,60 bz G
Stargard-Posen	4½	102,75 G
Thüringische	4	157,90 bz B
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,90 bz
do. Lit. C. v. St gar.	4½	105,75 bz
Weimar-Geraer	4½	53,40 bz G
Albrechtsbahn	5	26,25 bz B
Amsterd.-Rotterd.	4	121,30 bz
Aussig-Teplitz	4	200,00 bz
Böhm. Westbahn	5	96,00 bz G
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	67,30 bz
Elisabeth-Westbahn	5	80,70 bz B
Kais. Franz Joseph	5	71,75 bz B
Gal. (Karl Ludwig.)	5	112,50 bz
Gotthard-Bahn	6	56,25 bz
Kaschau-Oderberg	5	53,25 bz
Ludwigsb.-Bexbach	4	198,75 bz G
Lüttich-Limburg	4	16,60 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	97,00 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	278,00 bz
do. Litt. B.	5	276,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	55,70 B
Kronpr. Rud.-Bahn	5	68,00 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	54,40 bz G
Russ. Staatsbahn	5	144,80 bz
Schweizer Unionb.	4	23,30 bz
Schweizer Westbahn	4	20,90 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	85,00 G
Vorarlberger	5	70,60 bz G
Warschau-Wien	4	249,00 bz
Rechte Oderuf. Bahn	5	140,25 bz
Rumänische	8	119,25 bz B
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	83,00 G
Weimar-Geraer	5	36,00 bz G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	47,30 bz G
Berlin-Görlitzer	5	83,00 bz G
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	83,00 bz G
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	101,00 bz G
Magd.-Halberst. B.	3½	88,60 bz G
do. do. C.	5	121,50 bz G
Marienb.-Mlawka	5	91,00 bz B
Nordhausen-Erfurt	5	94,00 bz G
Oberlausitzer	5	44,00 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	99,90 bz
Posen-Creuzburg	5	74,00 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	101,25 B
do. do. II.	5	102,50 B
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	102,90 bz
do. II.	4½	102,90 bz
do. III. v. St. g.	3½	91,40 bz B
do. do. Litt. B.	3½	91,40 bz B
do. do. Litt. C.	3½	88,20 bz G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	103,00 B
do VI.	4½	103,70 G
do. VII.	4½	102,90 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	99,00 G
do. do. II.	4	99,00 G
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	99,25 bz B
do. do. II.	4½	102,25 B
do. Nordb. Fr. W.	5	102,60 bz B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	
Berlin-Görlitz	5	102,90 G
do. do. Litt. B.	4½	101,70 G
Berlin-Hamburg	4	99,30 B
do. do. II.	4	99,30 B
do. do. III.	5	102,20 bz B
Brl.-Ptsd.-M.A.B.	4	99,30 G
do. do. C.	4	99,30 G
do. do. D.	4½	101,60 G
do. do. E.	4½	101,40 B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,50 bz G
do. do. III.	4	99,50 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	100,10 G
do. VI. do.	4	99,50 bz G
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	103,00 B
do. do. Litt. I.	4½	103,00 B
do. do. 1876	5	105,90 bz G
Cöln-Minden IV.	4	99,30 G
do. do. V.	4	99,30 G
do. do. VI.	4½	101,00 G
Halle-Sorau-Guben	4½	104,25 G
do. do. C.	4½	104,25 G
Hannov.-Altenbk. I.	4½	100,10 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	102,50 G
Magd.-Halberstadt	4½	101,10 B
do. do. de 1865	4½	101,10 B
do. do. de 1873	4½	101,10 B
do. Leipz. A.	4½	102,25 B
do. do. B.	4	99,25 B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	99,75 G
do. II. a 62½ thlr.	4	99,50 G
do. Obl. I. u. II.	4	99,50 G
do. do. III conv.	4	99,10 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	99,10 G
do. E.	3½	92,00 B
do. F.	4½	103,25 B
do. G.	4½	
do. H.	4½	103,40 bz
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	99,30 G
Oberschles. v. 1874	4½	103,00 G
Brieg-Neisse	4½	102,75 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,75 G
do. do. III.	4½	102,75 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,00 G
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,50 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	101,80 G
do. v. 1862, 64	4½	101,80 G
do. v. 1865	4½	101,80 G
do. 1869, 71, 73	4½	101,80 G
do. v. 1874,	5	101,10 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,00 B
do. II. do.	4½	
Schlesw.-Holstein	4½	101,80 G
Thüringer I.	4	99,75 G
do. II.	4½	
do. III.	4	99,75 G
do. IV.	4½	103,00 B
do. VI.	4½	103,00 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,10 bz
Gal. Karl-Ludwig I.	5	91,20 bz B
do. do. II.	5	89,00 G
do. do. III.	5	88,30 bz G
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I.	5	76,50 G
do. II.	5	79,80 bz
do. III.	5	75,60 bz G
do. IV.	5	74,60 bz
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,40 G
Mainz-Ludwigsh.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	377,50 bz G
do. Ergänzsb.	3	359,00 bz B
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,30 G
do. II. Em.	5	104,30 G
Oesterr. Nordwest.	5	86,20 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	84,00 bz G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	75,75 bz G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	80,50 bz G
do. do. 1869	5	80,00 bz G
do. do. 1872	5	79,90 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	92,60 bz G
Reichenb.-Pardubitz	5	80,10 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	269,10 bz
do. do. neue	3	268,60 G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	95,80 bz
Brest-Grajewo	5	87,75 B
Charkow-Asow g.	5	93,00 bz B
do. in Lstr. a 20 40	5	86,50 bz
Chark.-Krementsch.	5	90,00 B
Jelez-Orel, gar.	5	92,25 B
Koslow-Woron. gar	5	96,10 bz G
Koslow-Woron. Ob.	5	81,90 bz
Kursk-Chark. gar.	5	92,80 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	83,25 G
Kursk-Kiew, gar.	5	98,50 bz
Losowo-Sewast.	5	81,00 G
Mosko-Rjäsan	5	103,00 bz G
Mosk.-Smolensk	5	94,60 bz G
Schuja-Iwanow.	5	93,60 G
Warschau-Teresp.	5	95,90 bz
do. kleine	5	96,75 bz B
Warschau-Wien II.	5	102,50 G
do. III.	5	100,75 bz
do. IV.	5	100,25 bz
Zarskoe-Selo	5	76,40 bz B

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen.